

Einrichtungsschutzkonzept Covid-19 Altenzentrum an der Rosenhöhe Stand 18.05.21

Einführung:

Unser Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die von uns betreuten Menschen und ihre Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer sowie die Mitarbeitenden der Einrichtung so gut wie möglich geschützt sind vor möglichen Infektionen. Sämtliche Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Dabei wägen wir gesundheitliche Risiken und die Einschränkungen aller Beteiligten ab. Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an den jeweils geltenden Hygiene-Verordnungen des Landes Hessen und den Empfehlungen/Leitlinien des RKI. Das Konzept wird mit den Bewohner*innen der Einrichtung abgestimmt und dem Gesundheitsamt Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt. Das vorliegende Schutzkonzept ist Teil des gültigen Hygieneplanes der Einrichtung.

Ziele:

- Schutz der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und den Mitarbeitenden der Einrichtung durch lageaktuell angepasste Besuchsbestimmungen
- Handlungssicherheit für Pflegemitarbeitende, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen, Bevollmächtigte und Betreuer.
- Reduzierung der Verbreitung des Corona-Virus
- Nachvollziehbarkeit der Kontakte, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachverfolgen zu können

Qualitätskriterien:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Das Einrichtungsschutzkonzept ist mit dem Einrichtungsbeirat abgesprochen.
- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne
- In der Einrichtung stehend ausreichend Schutzausrüstungen (FFP2-Maske, Einmal-Schutzkittel, Seife und Desinfektionsmittel etc.) zur Verfügung.
- Allen Mitarbeitenden der Einrichtung sind die Regelungen zum Einrichtungsschutzkonzept bekannt.
- Die Besuchsmöglichkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben für Besucher*innen analog der aktuellen gültigen Verordnung(en).
- Besuche werden der Einrichtung angezeigt, um Nachvollziehbarkeit der Kontakte zu ermöglichen
- Kein Auftreten noch nicht verbreiteter Virusvarianten mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften.

Ansprechpartner*innen

- Ansprechpartner*innen für die Umsetzung der Besuchsregelung und das Einrichtungskonzept sind Einrichtungs- und Pflegedienstleitung
- Ansprechpartner*innen für die Testung ist die diensthabende Pflegefachkraft

- Covid-19 Beauftragte/r: Pflegedienstleitung

Aufgaben der/s Covid-19 Beauftragen

- Ansprechpartner*innen für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI
- Überprüfung und Durchführung der regelmäßig wiederkehrenden Schulungen (allgemeine Hygienemaßnahmen) des Personals gemäß RKI
- Unterstützung bei der Einhaltung der Maßnahmen des Einrichtungsschutzkonzeptes/Landesschutzkonzeptes
- Information der Bewohner*innen über die erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung
- Kenntnis der aktuellen Verordnungen, Gesetze, Fachempfehlungen (RKI, KRINKO etc.) hinsichtlich Covid-19

Aufgaben Einrichtungsleitung

- Weitergabe der Informationen aus aktuellen Verordnungen, Gesetze, Fachempfehlungen (RKI, KRINKO etc.) hinsichtlich Covid-19
- Kontakt mit zuständigen Behörden

Link zum Schulungstool des Landes Hessen: „Helfen mit Herz und Verstand“

[Schulungstool des Landes Hessen](#)

Besuche

- Besuche finden unter Berücksichtigung der individuellen Gewohnheiten unserer Bewohner*innen statt. Bewohner*innen werden grundsätzlich gefragt, ob sie mit dem Besuch einverstanden sind. Bewohner*innen dürfen von Angehörigen gewünschte Besuche ablehnen.
- Jeder Besuch bestätigt schriftlich vor dem Besuch, dass die Hygienemaßnahmen, Händedesinfektion und die Abstandsregelung eingehalten werden, sowie Angabe des Namen / Vornamen, Datum und Uhrzeit des Besuches und das Vorhandensein von Symptombefreiheit (siehe Dokumentation).
- Besucher sind weiterhin angehalten, eine FFP2-Maske zu tragen
- Bei Zimmerbesuchen ist eine grundsätzliche Desinfektion des Umfeldes und der umliegenden Gegenstände und eine entsprechende Raumlüftung erforderlich.
- Bei Besuchen nach 15.00 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen sind diese im Vorfeld telefonisch anzumelden, da die Einrichtung weiterhin nicht öffentlich zugänglich ist.
- Die Einrichtung behält sich vor, bei einer nicht mehr zu bewältigenden Besucherzahl im Haus, die das Schutzkonzept gefährdet, auf eine Besuchsbeendigung hinzuwirken.

- Werktags von 9.00 bis 15.00 Uhr wird Besucher*innen ein Antigen-Schnelltest in der Einrichtung angeboten. Die Testpflicht besteht für alle Besucher*innen, sofern kein vollständiger Impfschutz (= 14 Tage nach Ablauf der 2. Impfung) oder ein Nachweis über vollständige Genesung (Nachweis darf nicht älter als 6 Monate sein und muss von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgestellt sein). Es wird allen Besucher*innen grundsätzlich empfohlen, einen Antigen-Schnelltest vor dem Besuch vorzulegen, um das Risiko für ein Ausbruchsgeschehen zu verringern. Ein Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR Test nicht älter als drei Tage. Bei einem positiven Testergebnis wird der Besuch untersagt.
- Wenn in der Einrichtung eine Person nachweislich mit Covid-19 (oder mit einem anderen meldeflichtigen Erreger) infiziert ist, werden Besuche bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht gestattet. Die Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt Darmstadt.
- Besucher*innen wird der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID 19 aufweisen, oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS CoV 2 unterliegen.
- Der Aufzug darf von Angehörigen nicht benutzt werden, ausschließlich die gekennzeichneten Wege und Treppenhäuser etc.
- Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind zum Schutz der zweiten Person im Vorfeld anzumelden.

Mitarbeitende

- Für die Mitarbeitenden besteht weiterhin Testpflicht (zweimal wöchentlich und nach Abwesenheit von 3 Tagen), sowie das Tragen von FFP2 Masken im Kontakt mit anderen Menschen (siehe aktuelle Gefährdungsbeurteilung SARSCoV2)

Besuche werden immer ermöglicht bei folgendem Personenkreis:

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen.

sowie Ärzte und Therapeuten für die medizinisch erforderliche Therapie.

Verlassen der Einrichtung

- Für die Bewohner*innen gelten die einschlägig gesetzlichen Bestimmungen
- Die Umsetzung der Regelungen liegen in der Eigenverantwortung der jeweiligen Person(en)

Neu- und Wiederaufnahme

Eine Absonderung nach Krankenhausaufenthalt / für neue Bewohner*innen ist für Geimpfte/Genesene nicht erforderlich. Zur Verhinderung von Infektionsgeschehen werden übertägig bis zum 6. Tag Antigenschnelltests durchgeführt.

Besonderheiten/ Sonstiges

- Die Nichteinhaltung der Hygieneregungen / des Einrichtungsschutzkonzeptes kann zu einem Besuchsverbot führen.
- Der persönliche Kontakt zum Pflege- und Betreuungspersonal und anderen Bewohnern ist untersagt. Fach- und sachliche Anliegen sind telefonisch zu klären (Aufgabenklärung: Zuständig für pflegerische Angelegenheiten ist die diensthabende Pflegefachkraft / Wohnbereichsleitung. Für organisatorische Angelegenheiten ist die Pflegedienstleitung zuständig (in Abwesenheit Wohnbereichsleitung). Mitgebrachte Dinge aller Art werden dem Bewohner beim Besuch ausgehändigt.

Wohnanlage

- Die gesamte Einrichtung steht unter dem HGBP. Für die Bewohner*innen der Wohnanlage gelten ebenfalls die aktuellen Regelungen des Landes, der Stadt etc.
- Für die Bewohner*innen der Wohnanlage gibt es weitere Schutzkonzepte, die insbesondere das Zusammentreffen in der Gemeinschaft regeln.
- Für die Besuche*innen von Bewohner*innen der Wohnanlage gilt: Besuche sind jederzeit möglich. Besucher*innen, die vollständig geimpft oder genesen sind, entfällt die Testpflicht vor dem Besuch. Ein Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR Test nicht älter als 3 Tage. Beim Besuch sind die AHA Regeln einzuhalten (Abstand, Händedesinfektion, FFP2 Maske, ausreichend Belüftung, sowie Desinfektion der Kontaktflächen nach dem Besuch).
- Vor dem Besuch ist das Formular [Bestätigung Symptomfreiheit Besucher Wohnanlage](#) auszufüllen und im Verwaltungsbriefkasten einzuwerfen.

Dokumentation

- Die Einrichtung dokumentiert Namen, Vorname und die Besuchszeit jedes Besuchers und den Namen des Bewohners, sowie die Verpflichtung der Einhaltung der Hygienevorgaben und Schutzmaßnahmen der Einrichtung und die Symptomfreiheit bei jedem Besuch. Der Besucher / die Besucherin erklärt dies mit seiner /ihrer Unterschrift.

- Die Kontakt- und Besuchsdaten der Besucher werden für 1 Monat ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung durch diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht bzw. vernichtet.
- Der Nachweis über den PoC-Antigen-Test wird von der Testperson in Papierform erstellt und in der Einrichtung elektronisch archiviert (siehe [Zustimmung Besucher zur Durchführung von Antigen Schnelltests](#)).

Darmstadt, 18.05.2021

Inka Kinsberger, Einrichtungsleitung